IMT Nuremberg Archives

H - 3324

International Court of Justice

H3324 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 1481-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-734 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Pilbergall

Fred PILBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3324 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1481-PS No. USA - 737 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 4 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

1481-PS

Fi 6/25.1.

3.2.38

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle München
B.Nr. 52401/37 II B

München, den 20.Januar 1938.

Beschluss.

Aufgrund § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schütze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I S.83) ergeht folgender Beschluss:

Die Marianische Jungfrauenkongregation der bayerischen Diözesen einschliesslich der Diözese Speyer mit ihren Unter- u.Nebengliederungen und den ihr angeschlossenen Jungfrauenvereinen wird mit sofortiger Wirksamkeit polizeilich aufgelöst und verboten. Das der aufgelösten Kongregation gehörige Vermögen wird polizeilich beschlagnahmt. Unter die Beschlagnahme fallen nicht nur Barvermögen, sondern auch etwa vorhandenes Inventar und sonstige Wertgegenstände. Den aufgelösten Kongregationen ist jede weitere Tätigkeit insbesondere die Errichtung jeder Nachfolge- oder Dachorganisation verboten. Als verbotene Weiterführung ist auch eine korporative Eingliederung in andere weibliche Vereine anzusehen. Verstösse gegen das vorstehende Verbot werden nach § 4 der VO. v.28.2. 1933 bestraft.

Gründe.

Die Marianische Jungfrauenkongregation in einer Pfarrei in Nürnberg hat sich seit Jahren unter Überschreitung des

H3324 - 0004

ihr zustehenden Aufgabengebietes in weitgehendstem Masse mit Veranstaltungen weltlicher und volkssportlicher Art befasst. Weiter hat der Präses des Vereins die Vorstandschaft bis herab zu den Gruppenführerinnen der M.J.K. laufend mit staatsfeindlichem Material versehen, das staatsfeindlichen Erörterungen diente. Ferner wurde die M.J.K. besonders in ihrem Führerkreis zu rein politischen und staatsfeindlichen Aufgaben geschult und herangezogen.

Darüber hinaus musste das Gesamtverhalten der M.J.K. verschiedentlich beanstandet werden. Wiederholt konnte auch festgestellt werden, dass sich die Kongregation mit rein weltlichen Dingen, so mit Gesellschaftsspielen, dann mit der Durchführung von "Geselligen Abenden" befasste.

Damit ist einwandfrei erwiesen, dass sich die M.J.K. in stärkstem Masse auch ausserkirchlich, also weltlich betätigt. Sie hat damit ihr eigentliches religiöses Aufgabengebiet verlassen und sich auf ein Betätigungsgebiet begeben, das ihr satzungsgemäss nicht zusteht. Die Organisation war daher aufzulösen und zu verbieten.

gez. B e u t e l .

Für die Richtigkeit:

Geheime Staatspolizeileitstelle München

H3324 - 0005

H3324-0005A

1481-PS
USA-737

H-3324

Filed Jan 28, 1946
Secretary

EXHIBIT U.S.A. 737 (1481-PS)

EXHIBIT U.S.A.

737

(1481-PS)

A 096049

H3324 – 0006

H3324-0007

2. Pages

H3324-0008

386

386

EXHIBIT U.S.A. 737 (1481-PS)